

Vorzüge auszeichnen. Warum? Weil Gott wollte, daß der Mangel hier und die Fülle da die Menschen freundschaftlich zusammenführe, damit sie nicht glaubten, jeder könne sich selbst genügen und sie ungesellig würden²⁾.

Der Handel ist also das notwendige Attribut der Natur selbst; die Menschen haben die Natur durch den Handel zu ergänzen. So wird die ganze menschliche Gesellschaft unter dem Gesichtswinkel des universalen Warenaustausches gesehen, so werden alle menschlichen Beziehungen den Beziehungen des Warenverkehrs unterworfen. Der Handel ist das gesellschaftsgestaltende Moment; die Freiheit des Handels stellt die Gesellschaft zugleich auf ihren wahren Grund.

Grotius lenkt die Blicke auf sein Vaterland, in dem das gesellschaftliche Zusammenleben bereits auf dieser Grundlage organisiert war. Er will die gesellschaftlichen Zustände Hollands auf die ganze Welt ausgedehnt wissen.

„Jeder von euch sagt, er sei seines eigenen Besitzes unumschränkter Herr, er verlangt, daß alle Bürger Flüsse und öffentliche Plätze unterschiedslos benutzen dürfen und verteidigt die Freiheit des Handels und Verkehrs mit aller Kraft. Wenn ohne diese Forderungen jene kleine Gemeinschaft, die wir Staat nennen, nicht soll bestehen können, — wie sollen sie nicht nötig sein, um die einträchtige Gemeinschaft des ganzen Menschengeschlechts aufrecht zu erhalten?“³⁾

Er stellt es so dar, als seien in Holland nach der Herstellung der bürgerlichen Gesellschaftsverhältnisse die richtigen und natürlichen Verhältnisse hergestellt, die auf der Freiheit des Besitzerwerbes und der Freiheit des Handels mit diesem freien Besitz beruhen. Die Natur habe es so gewollt, so schreibt Grotius, daß

„... einiges, und zwar das, was sie zum menschlichen Gebrauch hervorgebracht hat, gemeinsamer Besitz ist, anderes aber durch Fleiß und Arbeit erworben werden muß. Über beides sind Gesetze gegeben, auf daß jeder den gemeinsamen Besitz, ohne andere zu schädigen, gebrauche, im übrigen sich aber mit dem, was ihm zugefallen ist, bescheide und sich nicht am Fremden vergreife. — Wer diese Ordnung beseitigt, beseitigt jene gepriesene Gemeinschaft des Menschengeschlechts, beseitigt die Gelegenheit, sich gegenseitig wohlzutun, verletzt endlich die Natur selbst“⁴⁾.

Damit werden die zwei Verkehrsformen als bestimmend für die gesellschaftlichen Verhältnisse herausgestellt, auf denen dann alles Recht der bürgerlichen Gesellschaft aufbaut: das Privateigentum, das freie Verfügungsrecht über Sachen und die Möglichkeit, dies zu verlangen und das Vertragsrecht, die Regulierung des Übergangs des Eigentums von einem auf den anderen. Beides als naturgegebenes und unabdingbares Fundament der Beziehungen der Menschen und Völker herauszustellen, ist das Bemühen von Grotius. Das Recht des Privateigentums und das Recht des Vertrages sind seine ersten zwei Naturrechtssätze.

Er verlangt, man solle in Holland jeden bestrafen, der dieser Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse gegenüber Gewalt anwendet, denn alle müßten sich in diese Ordnung einfügen. Die Nöwendigkeit der Strafe für die Verletzung dieser „natürlichen“ Ordnung ist ihm der dritte Naturrechtssatz.

Die Anerkennung dieser Naturgesetze fordert er von jedem Volke und jedem Könige. Er schreibt:

„Wenn jeder Mensch, sofern er noch ein Mensch heißen will, imstande ist, das zu wissen, wenn Völker, denen bei ihrem Tasten nach der Wahrheit allein die Fackel der Natur leuchtet, dies eingesehen haben, — was müßt ihr dann denken und tun, Fürsten und Völker der Christenheit? — Das Bekenntnis zu Christus fordert als das Geringste: sich des Unrechts zu enthalten“⁵⁾.

Die Ordnung des Handelsverkehrs scheint aber nicht im Interesse seiner Auftraggeber — der Herren der Ostindien-Kompanie — zu liegen; sie ersehnt vielmehr als die göttliche Offenbarung, als Naturbestimmung der Menschen. Sie braucht durch nichts bewiesen zu werden, ihre Wahrheit ruht im Lichte der göttlichen Vernunft.

„Das Gesetz, nach dessen Vorschrift zu richten ist, ist nicht schwer zu Anden, denn es gilt bei allen Menschen; es ist nicht schwer zu begreifen, denn es wird mit jedem geboren und ist der Vernunft jedes Menschen eingepaant. Das Recht, das wir fordern, kann kein König seinen Untertanen weigern, kein Christ einem Nichtchristen. Es stammt nämlich aus der Natur selbst, die aller Menschen gleiche, gütige Mutter ist und deren Herrschaft auch die Herrscher unterworfen sind und der jeder Fromme sich ergeben fügt. Höret diesen Fall, ihr Fürsten, höret ihn, ihr Völker!“⁶⁾

Damit war das Feld der neuen gesellschaftlichen Beziehungen sichtbar gemacht, waren die Prinzipien der neu auftauchenden, mehr und mehr alles in ihren Bann ziehenden gesellschaftlichen Praxis herausgestellt. Grotius sah als erster den Menschen so, wie dann die ganze bürgerliche Epoche ihn sieht: als das Besitz erwerbende und mit seinem Besitz Handel treibende Individuum. Er sah das Recht so, wie die ganze bürgerliche Epoche es sieht: als das In-Funktion-Setzen des Besitzerwerbes und Besitzustausches. Menschliche Lebenstätigkeit ist ihm das, was sie für die bürgerliche Epoche und das bürgerliche Recht ist: Erwerb von Privateigentum (Eigentumsrecht), Austausch von Privateigentum (Vertragsrecht), Schutz von Privateigentum (Strafrecht). Er beugt sich ganz dieser Praxis des Handelsverkehrs und will, daß alle Menschen sich unter sie beugen. Er identifiziert die Vernunft dieser Lebenspraxis mit der menschlichen Vernunft schlechthin, die Natur dieser gesellschaftlichen Beziehungen mit der menschlichen Natur.

So setzte Grotius einen neuen Bestimmungsgrund für die menschliche Praxis, den bürgerlichen Handelsverkehr, und unterschob der Vernunft und dem Recht ein neues Substrat, nämlich die herrschend werdenden bürgerlichen Verkehrsverhältnisse. Grotius' Naturrecht ist der Ausdruck dafür, daß die bürgerliche Verkehrsform des Handels sich gegenüber der feudalen, vorbürgerlichen durchgesetzt und die bürgerliche Klasse das Bewußtsein ihrer Berufung, die Welt neu zu organisieren, erlangt hatte: ihr Interesse wurde das allgemeine Prinzip. Die bürgerliche Theorie feiert Grotius mit der Begründung, er habe damit die Wahrheit entdeckt. In Wirklichkeit hat er mit seinem Naturrecht nur die Fahne der neuen Gesellschaftsform aufgepüanz. Er hat die neu auftauchende Praxis nicht aus dem menschlichen Wesen entwickelt; er hat vielmehr das menschliche Wesen in diese Gesellschaftsform eingeordnet, es unter sie subsumiert.

Grotius ist der erste Apologet der bürgerlichen Gesellschaft. Er nimmt ihre Formen vorbehaltlos hin und statuiert diese als die letzte, unabwendbare Gegebenheit, als die Wirklichkeit, als die Wahrheit selbst.

Die bürgerliche Theorie hat immer nur den Inhalt der Naturrechtssätze des Grotius betrachtet: Vertrag, Privateigentum und Strafe bei deren Verletzung. Indes sind für die Struktur des Naturrechts wesentlicher die Gründe, aus denen es die Herrschaft in Anspruch nimmt. Grotius nimmt den Geltungsanspruch seiner Naturrechtssätze aus der Tatsache des Herrschendwerdens des Handelsverkehrs. Geblendet durch die aufsteigende Entwicklung dieses Verkehrs blieben die Praxis und das Bewußtsein der Menschen lange dieser Lebensform untergeordnet, und so hielt sich die Illusion, sie sei das menschliche Leben schlechthin. Nur die ganz großen Geister sahen früh voraus, was heute evident ist, daß sich nämlich mit dem Herrschendwerden der Verkehrsformen der bürgerlichen Gesellschaft dem Menschen eine ihm fremde Praxis aufzwingt, daß die bürgerliche Gesellschaft nicht die Harmonie von Individuum und Gemeinschaft bringt, sondern einen tiefen Widerspruch zwischen ihnen setzt.

2) Hugo Grotius „Von der Freiheit des Meeres“ 1919, S. 24

3) Ebenda, S. 19

4) Ebenda, S. 18, 25

5) a. a. O. S. 19

6) Ebenda, S. 22